



Corporate Governance

Entsprechenserklärung März 2017

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STADA Arzneimittel AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die STADA Arzneimittel AG („**STADA**“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 14. Juli 2016 mit den dort aufgeführten Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 (veröffentlicht am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger) entsprochen und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in dieser Fassung künftig mit folgenden Abweichungen entsprechen:

Vorstand und Aufsichtsrat der STADA haben in der letzten Entsprechenserklärung vom 14. Juli 2016 auf der Grundlage des damals aktuellen Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder rein vorsorglich eine Abweichung von den Empfehlungen nach Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4, Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 und Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK erklärt. Schon auf der Grundlage des damals aktuellen Vergütungssystems wären diese Angaben bei rein rechtlicher Betrachtung nicht erforderlich gewesen. Gleichwohl hatten sich Vorstand und Aufsichtsrat der STADA entschieden, diese Angaben entsprechend der Ergebnisse einer zuvor durchgeführten breiten Corporate-Governance-Überprüfung von STADA und zur Steigerung der Transparenz für Investoren und den Kapitalmarkt in die Entsprechenserklärung 2016 aufzunehmen. Der Aufsichtsrat der STADA hat sich im Dezember 2016 erneut mit dem System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder befasst und ein neues Vergütungssystem vorgelegt, das keinen Anlass gibt, auch nur vorsorglich eine Abweichung jedenfalls von den Empfehlungen nach Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4 und Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK zu erklären. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der STADA soll in Zukunft nach diesem neuen Vergütungssystem erfolgen. Auch dem mit Herrn Dr. Barthold Piening als künftigem Vorstandsmitglied abgeschlossenen Anstellungsvertrag liegt das neue Vergütungssystem bereits zugrunde. Die Anstellungsverträge der derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder basieren noch auf dem im Zeitpunkt der Entsprechenserklärung 2016 aktuellen Vergütungssystem. Vor diesem Hintergrund erklären Vorstand und Aufsichtsrat mit Blick auf das bisherige Vergütungssystem erneut rein vorsorglich die folgenden Abweichungen:

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4: Positive und negative Entwicklungen

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder wird auf 0% herabgesetzt, wenn die Zielvorgabe um 25 Prozentpunkte oder mehr unterschritten wird. Die variable Vergütung beträgt 180%, wenn die Zielvorgabe um mehr als 20 Prozentpunkte überschritten wird. Werden mehr als 75%, maximal aber 120% der Zielvorgabe erreicht, berechnet sich die variable Vergütung nach einer Formel. Darüber hinaus sind keine Parameter vereinbart, mit denen positiven oder negativen Entwicklungen Rechnung getragen wird, weil die Vorstandsmitglieder bereits mit der vorstehend genannten Regelung an positiven und negativen Entwicklungen teilnehmen.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6: Höchstgrenzen

Die variablen Vergütungsbestandteile, die die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern neben einem Jahresfestgehalt gewährt, sind in der Höhe betragsmäßig durch die Festschreibung eindeutiger mathematischer Formeln begrenzt. Daneben erhalten die Vorstandsmitglieder übliche Nebenleistungen. Diese umfassen insbesondere jeweils einen Dienstwagen, der auch privat genutzt werden kann, sowie Versicherungen, zu denen STADA den Vorstandsmitgliedern Zuschüsse gewährt bzw. die diesbezüglichen Kosten trägt. Hinsichtlich solcher Nebenleistungen sind keine betragsmäßigen Höchstgrenzen festgelegt, weil solche Kosten variieren und nicht exakt vorhersehbar sind und eine Festsetzung nach Sinn und Zweck der Kodexempfehlung entbehrlich erscheint.



Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8: Kein Repricing

Die Verträge der Vorstandsmitglieder schließen eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter nicht aus. Die Vorstandsverträge sehen u.a. vor, dass der Aufsichtsrat bei der Berechnung des Deferral-Auszahlungsbetrags der langfristigen variablen Vergütung anstatt des MDAX einen anderen geeigneten Aktienindex als Bezugsgröße wählen kann, wenn STADA beispielsweise dem MDAX nicht mehr angehört. Die in den Verträgen der Vorstandsmitglieder vorgesehenen Regelungen, die solche Änderungen erlauben, geben dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, positive oder negative Fehlanreize zu verhindern, die sich durch unvorhergesehene Entwicklungen ergeben können.

Bad Vilbel, den 2. März 2017

gez.
Carl Ferdinand Oetker
Vorsitzender des Aufsichtsrats

gez.
Dr. Matthias Wiedenfels
Vorstandsvorsitzender